

Jagdsteuer-Satzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab dem 07.05.1999 gültigen Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen vom 20.12.2001 und 11.12.2009

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514) und der §§ 3 und 22 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 12.04.1999 folgende Jagdsteuersatzung beschlossen. Diese Satzung wurde zwischenzeitlich durch die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2001¹ und die 2. Änderungssatzung vom 11.12.2009² geändert.

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist die Ausübung des Jagdrechts (§ 1 des Bundesjagdgesetzes) im Rhein-Sieg-Kreis. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 des Bundesjagdgesetzes). Das Jagdrecht wird auch ausgeübt, wenn nur von einer oder von einigen der in den §§ 1 und 23 des Bundesjagdgesetzes aufgeführten Befugnissen Gebrauch gemacht wird.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

- (1) Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der im Rhein-Sieg-Kreis das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt.
- (2) Mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei der Verpachtung einer Jagd haftet der Verpächter neben dem Pächter, im Falle der Unterverpachtung haften Verpächter und Pächter neben dem Unterpächter gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der Steuer. Gesamtschuldnerisch haften auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer des Grund und Bodens eines Eigenjagdbezirkes. Läßt der Jagdausübungsberechtigte das Jagdrecht durch einen Dritten außerhalb des Rahmens eines Dienstverhältnisses ausüben, so haftet der Dritte neben dem Jagdausübungsberechtigten für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3

Besteuerungsgrundlage*

- (1) Besteuerungsgrundlage bildet der Jagdwert. Der Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden wird auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Als Jagdwert gilt:
 - a) Bei verpachteten Jagden
der vom Pächter aufgrund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtpreis zuzügl. der etwa übernommenen Mehrwertsteuer. Im Falle der Unterverpachtung gilt als Jagdwert das vom Unterpächter zu entrichtende Entgelt. Ist der Pachtpreis, den der Pächter zu entrichten hat, höher, so ist dieser zugrunde zu legen.
 - b) Bei nicht verpachteten Jagden
pro Hektar der Wert, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller in der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt verpachteten Jagden ergibt. Dieser Wert wird im

¹ Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2001. Die Änderung trat zum 01.04.2002 in Kraft

² Zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 11.12.2009. Die Änderung trat zum 19.12.2009 in Kraft.

Jagdjahr 2002 ermittelt und wird weiterhin alle fünf Jahre mit Wirkung für die nächsten Steuerjahre festgesetzt.

§ 4

Steuersatz, Steuerjahr, Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 20 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes (§3). Abweichend von Satz 1 beträgt der Steuersatz vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010 16 vom Hundert, vom 1. Januar 2011 bis zum 31.12.2011 jährlich 11 vom Hundert und vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 6 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes; ab dem 1. Januar 2013 wird eine Jagdsteuer nicht mehr erhoben. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Steuerjahres oder – wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Jagdrechts erst während des Steuerjahres eintreten – mit dem Eintreten der Voraussetzungen.

§ 5

Steuerbefreiung

Die Ausübung des Jagdrechts in nicht verpachteten Jagden des Bundes oder eines Landes sowie auf Grundflächen, die einem nicht verpachteten Eigenjagdbezirk des Bundes oder eines Landes angegliedert worden sind, ist steuerfrei.

§ 6

Pflichten des Steuerpflichtigen

Der Steuerpflichtige hat dem Kreis alle Tatsachen und alle Änderungen, die für die Entstehung der Steuerpflicht und für die Höhe der Steuer von Bedeutung sind, innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt schriftlich oder mündlich anzuzeigen sowie auf Verlangen innerhalb einer ihm gestellten Frist alle Unterlagen, die die Steuer betreffen, zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht möglich, so kann sie geschätzt werden.

§ 7

Heranziehung, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für jedes Steuerjahr (§ 4 Abs. 2) durch Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Steuerjahres, so wird die Steuer für den betreffenden Zeitraum festgesetzt. Die Steuer wird einen Monat nach Zugehen des Steuerbescheides fällig.

§ 8

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in seiner jeweiligen Fassung.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV NW S. 666), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 nicht innerhalb eines Monats alle Tatsachen und Änderungen, die für die Entstehung der Steuerpflicht und für die Höhe der Steuer von Bedeutung sind, schriftlich oder mündlich anzeigt oder nicht auf Verlangen innerhalb der ihm gestellten Frist alle Unterlagen, die die Steuer betreffen, zur Einsicht und Prüfung vorlegt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Jagdsteuersatzung tritt rückwirkend zum 01.04.1999 in Kraft.